



Erweitertes Führungszeugnis für Mitarbeiter_innen im Frauenhaus?

Kinder und Jugendliche, die sich in Einrichtungen außerhalb der Familie aufhalten, sollen vor sexuellem Missbrauch, sexualisierter Gewalt und Menschenhandel geschützt sein. Deshalb ist § 72 a SGB VIII¹ eingeführt worden. Danach sollen keine hauptberuflichen Fachkräfte sowie neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen pädosexueller Straftaten verurteilt wurden, in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Als Kontrollinstrument soll die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dienen.

Im Bereich der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sind die Eckpfeiler weitgehend gesteckt, wer ein solches Führungszeugnis vorlegen muss bzw. beantragen darf. Dies ergibt sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz oder aufgrund von Vereinbarungen. Dem Argument von Aufwand und Kosten bei einer Beantragung auch für weiter entfernt tätige Personen und Ehrenamtliche stehen der unbedingte Kinderschutz und der Qualitätsanspruch der Arbeit gegenüber.

Für **Frauenhäuser**, die aufgrund gesetzlicher Regelungen oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen **Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe** wahrnehmen, gelten die Regeln des § 72 a SGB VIII. Zwar sind sie nicht unmittelbar gesetzlich zur Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtet. In Vereinbarungen zum § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wird aber häufig Entsprechendes geregelt. Umgekehrt haben Einrichtungen mit diesem Label auch eine Berechtigung, ein erweitertes Führungszeugnis von ihren Mitarbeiter_innen zu verlangen.

Aber auch ohne einen institutionalisierten Schutzauftrag ergeben sich für Frauenhäuser Pflicht und Berechtigung zum erweiterten Führungszeugnis. Dabei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung aus § 72 a SGB VIII. Ausgehend aber von den tatsächlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Frauenhausarbeit erbracht werden, und dem Qualitätsanspruch an die damit erfüllten Aufgaben, sollte eine freiwillige Verpflichtung selbstverständlich sein. Die Berechtigung ergibt sich aus § 30 a Bundeszentralregistergesetz² (s. auch pjm-nrw.de/progs/toe/pjm/content/e458/e774/e9032/e9035/A-4_Fhrungszeugnis_finaleFreigabe.pdf).

Dorothea Hecht

Frauenhauskoordinierung, im Dezember 2019

¹ (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

² (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, (...)

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.